

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung
des Instituts für Fördertechnik.**

Vom 19. August 1966

§1

Die Anordnung vom 6. Oktober 1956 über die Errichtung des Instituts für Fördertechnik (GBl. II S. 366) wird aufgehoben.

§2

Stellung, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für Fördertechnik werden durch ein Statut geregelt, dessen Erlaß, Änderung oder Aufhebung dem Generaldirektor der WB Tagebauausrüstungen, Krane und Förderanlagen obliegt.

§3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1966 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1966

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Z i m m e r m a n n**

**Anordnung Nr. 2*
über die Abführung von Kalkulationsdifferenzen.**

Vom 5. August 1966

Zur Sicherung der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 wird hinsichtlich der Ermittlung und Abführung von Kalkulationsdifferenzen gemäß der Anordnung vom 31. März 1962 über die Abführung von Kalkulationsdifferenzen (GBl. III S. 93) folgendes angeordnet:

§1

- (1) Betriebe, die verpflichtet sind,
- auf Grund des §6 der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der In-

* Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1962 (GBl. III Nr. 8 S. 93)

dustrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277), bei Berechnung von Kalkulationspreisen eine Nachkalkulation aufzustellen und

- eine sich dabei ergebende Kalkulationsdifferenz auf Grund der Anordnung vom 31. März 1962 über die Abführung von Kalkulationsdifferenzen vierteljährlich an den Staatshaushalt abzuführen,

sind berechtigt, für alle in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 31. Dezember 1966 berechneten Kalkulationspreise die Aufstellung der Nachkalkulationen und die Abführung eventueller Kalkulationsdifferenzen spätestens bis zum 15. April 1967 vorzunehmen.

(2) Betriebe, die von der Berechtigung gemäß Abs. 1 Gebrauch machen, sind jedoch verpflichtet, bis zum 15. Januar 1967 eine Schätzung der sich voraussichtlich ergebenden Kalkulationsdifferenz vorzunehmen und diesen geschätzten Betrag bis zum 15. Januar 1967 auf Rechnung des Jahres 1966 abzuführen.

(3) Die Differenz zwischen dem endgültig ermittelten Betrag der Abführung gemäß Abs. 1 und dem geschätzten Betrag gemäß Abs. 2 ist bis zum 15. April 1967 an den Staatshaushalt abzuführen. Soweit der per 15. Januar 1967 abgeführte Betrag höher ist als der endgültig ermittelte Betrag wird die Differenz bei entsprechendem Nachweis erstattet. Die Differenz zwischen dem endgültig ermittelten Betrag und dem zum 15. Januar 1967 abgeführten Betrag kann in Rechnung des Jahres 1967 gebucht werden.

§2

Die in der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) und den sie ergänzenden Bestimmungen getroffenen Festlegungen über die Aufstellung von Nachkalkulationen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1966

**Der Minister der Finanzen
R u m p f**